

# Richtlinien

## über „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Richtlinien über „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ des Stadtrates gemäß § 58 (1) Nr. 2 NKomVG vom 23. Februar 2023:

### I. Begriffsbestimmung

In der Stadt Nordenham gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
- Heranziehung zu den Gemeindeabgaben;
- Klagen der Stadt vor den Gerichten, ausgenommen Fälle grundsätzlicher Bedeutung und soweit der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet,
- Löschungsbewilligungen, soweit die zugrunde liegende Forderung getilgt ist;
- der Verkauf von Erbbaugrundstücken (nur Wohngrundstücke). Es gelten die jeweils durch Beschluss festgesetzten Rahmenbedingungen.
- Vorrangseinräumungen sowie Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten
- Auszahlung von Zuschüssen, die nach bestehenden Richtlinien zu gewähren und haushaltsmäßig beordnet sind;
- Personalentscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD.
- Aufnahme von Darlehen im Rahmen der durch Haushaltssatzung festgesetzten Höhe nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. über die Aufnahme ist unverzüglich im Finanzausschuss zu berichten.
- Umschuldung von Darlehen. Über die Umschuldung ist unverzüglich im Finanzausschuss zu berichten.
- Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- Der Abschluss von Vermietungs- und Verpachtungsverträgen
- Abgabe von Stellungnahmen im Bauleitverfahren der Nachbargemeinden zu Wohn- und Ferienhausbebauungen

## II. Festlegung von Wertgrenzen

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten sind:

- bei Vergaben nach der VOB	- Neubauten	25.000,00 €
- bei Vergaben nach der VOB	- Unterhaltung	25.000,00 €
- bei Vergaben nach der VOL	- Lieferungen	25.000,00 €
- Nachträge zu Vergaben nach VOB Wenn die Gesamtauftragssumme die festgelegten Wertgrenzen um höchstens 10 % überschreitet und sich diese Erhöhung in dem vom Rat festgelegten Haushaltsrahmen bewegt.		
- bei Vergaben außerhalb der VOL und VOB		10.000,00 €
- bei Gutachten		5.000,00 €
- Architekten- und Ingenieurverträge sowie Grün- und Schallgutachten im Zusammenhang mit Bauleitplänen bis		15.000,00 €
- Vergaben nach VOF (Vergabe für freiberufliche Leistungen) bis		15.000,00 €
- Grunderwerb zum Zwecke der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen von bis zu pro Einzelvertrag		10.000,00 €
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen		5.000,00 €
- bei Stundungen, Aussetzung der Vollziehung und befristete Niederschlagungen		7.500,00 €
- bei Erlass von Forderungen und unbefristeten Niederschlagungen		2.500,00 €
- bei Abschluss von Anmietungs- und Anpachtungsverträgen bis zu einem Jahreswert von		6.000,00 €

Nordenham, den 23. Februar 2023

Nils Siemen  
Bürgermeister